

Jugendordnung Cospudener Yacht Club Markkleeberg e.V.

Version 24.02.2026

§1

Die Jugendordnung gilt durch Beschluss des Vorstandes für alle Mitglieder des Cospudener Yacht Club Markkleeberg e.V. im folgenden CYCM e.V. genannt, die Mitglied der Jugendabteilung sind.

§2

Mitglied der Jugendabteilung im Sinne dieser Ordnung sind automatisch alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglieder bis zum vollendeten 28. Lebensjahr können auf Antrag Mitglied der Jugendabteilung sein. Über die Jugendmitgliedschaft auf Antrag entscheidet der Jugendvorstand.

§3

Die Jugendabteilung umfasst die Förderung des Nachwuchses des Segelsportes insbesondere durch:

- das Vermitteln der Grundkenntnisse des Segelns, einschließlich der Bootspflege und des Regattasegelns,
- die Durchführung von Jugend-Segelregatten im Verein,
- die Durchführung von Trainingslagern,
- die Teilnahme an Segelregatten und Meisterschaften für Kinder und Jugendliche.

§4

(1) Die Mitglieder der Jugendabteilung verpflichten sich

- zur sportlichen Fairness, Hilfsbereitschaft, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit,
- die Jugendordnung einzuhalten,
- den Anweisungen und Hinweisen des Vorstandes, der TrainerInnen, der ÜbungsleiterInnen und BetreuerInnen Folge zu leisten,
- alle Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen,
- an Regatten, Wettkämpfen und anderen Jugend-Veranstaltungen zu beteiligen,
- die Sportanlagen, Boote, Geräte und Materialien pfleglich zu behandeln,
- bei der Gestaltung, des Ausbaues und der Werterhaltung der Anlagen und Boote mitzuarbeiten.

(2) Für Schäden an Gegenständen des CYCM e.V., die durch grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz verursacht wurden, haften die Verursacher persönlich.

(3) Werden Boote und Material durch den CYCM e.V. gestellt, erfolgt die Einteilung nach Aktivität und Leistung der SeglerInnen. Die Bootsvergabe liegt dabei in der Verantwortung der zuständigen TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen.

§5

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung,
- und der Jugendvorstand.

§6

- (1) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr, möglichst 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des CYCM e.V., statt. Teilnehmende der Jugendversammlung sind alle Mitglieder der Jugendabteilung gemäß §2 der Jugendordnung und des Jugendvorstandes.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung gemäß §2 der Jugendordnung im Alter zwischen 10 und 27 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
- (3) Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Jugendversammlung ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zugegeben.

§7

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - Der **Jugendobmann** ist ein ordentliches Vorstandsmitglied des Vereins, dem durch Beschluss des Vorstandes die Aufgabe des Jugendobmannes übertragen wird. Die Bekanntgabe der Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
 - Der **Jugendsprecher** vertritt als Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung die Sichtweise der Jugendabteilung gegenüber dem Verein und hält engen Kontakt mit dem Vorstand.
 - Der **Stellvertreter** des **Jugendsprechers** vertritt den Jugendsprecher und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.
- (2) Als Jugendsprecher und Stellvertreter kann jedes Jugendmitglied in Alter vom 14 bis zum 27. Lebensjahr gewählt werden.
- (3) Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet der Jugendsprecher und oder sein Stellvertreter aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Amtszeit ein Jugendmitglied kommissarisch berufen.
- (5) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen und regelt seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen.

§8

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet mit dem Erreichen des Alters gemäß §2, durch Austritt aus dem Verein oder durch einen Ausschluss.
- (2) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Jugendvorstandes. Grund dafür ist insbesondere:

- ein grober Verstoß gegen die Interessen der Jugendabteilung wie zum Beispiel unfaires und unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Vorstand vom 02.03.2026 in Kraft